

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 30. April 2025

Gemeinde Saanen

Nachholung der öffentlichen Planaufgabe im Amtsblatt

Überbauungsordnung (ÜO) Nr. 86, Erschliessung «Meielsgrundgässli» mit Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG und Änderung Zonenplan Nr. 5 nach Art. 122 Abs. 7 BauV, Nachholung der öffentlichen Auflage im Amtsblatt

Der Gemeinderat von Saanen bringt gestützt auf Artikel 35 und 60 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0), 122b der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), Art. 6 Abs. 1 des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1), Art. 45 des Baubewilligungsdekretes (BewD; BSG 725.1) die nachfolgenden Unterlagen zur öffentlichen Auflage.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 18.04. – 19.05.2023 und der nachträglichen Auflage von Änderungen am Baugesuch vom 10.09. – 11.10.2024 wurde versäumt, die vorliegende Planung auch im Amtsblatt zu publizieren. Es handelt sich dementsprechend vorliegend um eine Nachholung der öffentlichen Auflage im Amtsblatt nach der Beschlussfassung der Planung vom 09.01.2024.

Die Zonenplanänderung wurde durch den Gemeinderat am 09.01.2024 im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 10.09.2024 gestützt auf Art 122 Abs. 8 BauV öffentlich bekannt gemacht.

1. Überbauungsordnung Nr. 86, Erschliessung «Meielsgrundgässli» bestehend aus

- Überbauungsplan 1:500
- Landerwerbsplan 1:500

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht
- Nachführung und Änderung Zonenplan Nr. 5
- Bauprojekt Strasse (siehe 2. Baugesuch)
- Mitwirkungsbericht

2. Baugesuch

- Bauvorhaben: Erschliessung Bauland Meielsgrundgässli mit Wendehammer
- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Saanen, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen
- Projektverfasserin: Theiler Ingenieure AG, Oberdorfstrasse 17, 3792 Saanen
- Parzellen Nrn.: 5649, 5654, 7149, 7152
- Koordinaten: 2'587'196 / 1'144'254
- Zone: Überbauungsordnung Nr. 86, Erschliessung «Meielsgrundgässli»
- Beanspruchte Ausnahmen: keine

Die Unterlagen liegen vom 30. April 2025 bis 30. Mai 2025 auf der Einwohnergemeinde Saanen, Abteilung BRI, Sekretariat sowie online auf der Webseite der Gemeinde auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Bauverwaltung der Gemeinde Saanen, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Einsprachen und Rechtsverwahrungen, die anlässlich der öffentlichen Auflagen vom 18.04. – 19.05.2023 und vom 10.09. – 11.10.2024 gegen die Überbauungsordnung und das Baugesuch eingegangen sind, bleiben aufrecht und werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt.

Saanen, 1. April 2025

Der Gemeinderat